Gesetz und Verordnungsblatt

für bas

österreichisch=illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1870. 31 ma grudinga?

XVI. Stüd.

Ausgegeben und verfendet am 21. August 1870.

36.

Landesgeset vom 12. Juli 1870,

in Betreff ber Bertheilung ber Gemeinbegrunde in Sutta.

Mit Zuftimmung bes Landtages Meiner gefürsteten Graffchaft Görz und Grabisca finde Ich zu verordnen, wie folgt:

- 1. Die in der Steuergemeinde Sutta gelegenen, und in der Katastral-Mappe mit den Nummern 998, 998 a, 998 b, 998 c, 998 d, 998 e, 998 f, 1067, 1067 a, 1067 b, 1067 c und 1067 d bezeichneten Gemeindegründe von der Ausbehnung von 476 Joch und 89 Quadrat-Rlafter sind unter die Mitglieder der genannten Steuergemeinde zu vertheilen.
- 2. Die vorbezeichneten Gründe find unter bie Gemeindemitglieder in der Art zu vertheilen, daß jedes Mitglied Eigenthümer bes ihm zugewiesenen Antheiles werbe.
- 3. Das Eigenthum ber Gründe wird gegen ein in vier gleichen Jahresraten an bie Gemeindecaffe zu leiftendes Entgelt von zwölf Gulben für jeden einzelnen Antheil überlaffen.
- 4. Bei der Vertheilung find alle Gründe zu gleichen Theilen nach dem Werthe des Bodens, den in der Gemeinde heimatberechtigten Familienhäuptern, welche ihren bleibenden Aufenthalt in der Gemeinde haben, zuzuweisen. Zu diesem Behufe sind diese Familienhäupter in ein Verzeichniß einzutragen. Fehlt das Familienhaupt, so ist der Antheil, welcher ihm zuzufallen hätte, der hinterbliebenen Familie zuzuweisen.
- 5. Die Bertheilung ift unter Intervenirung einer aus ber Mitte ber Gemeinde-Bertretung entsendeten Commission durch einen von der Gemeinde-Bertretung bestellten beeideten Sachverständigen vorzunehmen, und wird das bezügliche Operat für alle Betheiligten bindend sein.

- 6. Bei der Bildung der Antheile hat der Sachverständige dafür zu sorgen, daß der Grundbesitz der einzelnen Gemeindefractionen nach Thunlichkeit abgerundet werde, und daß der Zugang zu jedem Antheile für die Zwecke der Landwirthschaft frei, wo es nothwendig wäre, auch über die angrenzenden Antheile (§. 842 des a. b. Gesetzbuches) stattsinden könne.
- 7. Die einzelnen Antheile werden durch Losziehung, an welcher die Gemeindemitglieder theilnehmen können, zugewiesen.
- 8. Ueber den Theilungsact werden ein Protokoll und ein Plan in der Art aufgenommen, daß auf Grund derselben die bezüglichen Löschungen und Eintragungen in den öffentlichen Büchern und beim Steueramte erfolgen können.
 - 9. Die Roften für die Bertheilung fallen ben Betheiligten gu gleichen Theilen gur Laft.
- 10. Für die Einhebung bes im vorhergehenden Artikel 3 bezeichneten Entgeltes find bie Bestimmungen bes S. 82 ber Gemeinde-Ordnung maßgebend.

Laxenburg, am 12. Juli 1870.

Frang Josef m. p.

de Die in der Steuergeweiche. C. s.a. gelegare, und in der Kafaftrah Africa mit den Remnuere 998, vos 3, vos 5, vos 6, vos 4, vos 6, vos 6, 1067, 1067 v.

Zaaffe m. p.